

**Satzung
der Kreisstadt Heppenheim
über die Benutzung öffentlicher Anlagen**

vom 11.07.1996

hier abgedruckt in der Grundfassung vom 11.07.1996

§ 1

Die öffentlichen Grünanlagen, die Kinderspielplätze sowie die Verkehrsflächen (Anlagen) dürfen nur entsprechend ihrer Bestimmung genutzt werden.

Besucher haben sich so zu verhalten, dass die Nutzbarkeit der Anlage nicht beeinträchtigt wird; sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass durch ihr Verhalten Dritte nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt werden.

§ 2

Die Anlagen dürfen nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden; ausgenommen sind die der Unterhaltung der Anlage dienenden Arbeitsfahrzeuge. Ebenso ist das Reiten in diesen Anlagen untersagt. Das Betreten der Schutzwälle ist ebenfalls verboten.

§ 3

Die Anlagen sind sauber zu halten. Es ist verboten Papier, Speisereste und sonstige Abfälle auf den Boden, statt in die dafür bestimmten Behälter zu werfen.

Hunde dürfen auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen nicht mitgenommen werden. In den übrigen Anlagen müssen Hunde an der kurzen Leine geführt und von Anpflanzungen aller Art ferngehalten werden. Durch Zuwiderhandlung bewirkte Verunreinigungen werden auf Kosten des Hundehalters beseitigt.

§ 4

Bäume sowie deren Wurzelbereiche, Rasenflächen, sonstige Anpflanzungen, Baulichkeiten, ähnliche Anlagen und Einrichtungen einschließlich Schilder sind pfleglich zu behandeln. Die dem Spielbetrieb dienenden Geräte sowie Ruhebänke, Baulichkeiten, Tafeln, Papierkörbe und sonstige Einrichtungen der Anlage sind sachgemäß zu nutzen.

Anpflanzungen dürfen nicht betreten werden. Es ist auch nicht erlaubt, Blumen, Früchte, Zweige oder Pflanzen abzureißen oder zu entfernen.

Die beiden vorstehenden Absätze gelten entsprechend, soweit sich die genannten Anlagen und Einrichtungen innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen befinden, beispielsweise auch für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Anpflanzungen.

Das Baden in den vorhandenen und noch entstehenden Gewässern (Seen, Teiche, Rückhaltebecken usw.) in der Gemarkung Heppenheim ist wegen der damit verbundenen Gefahren verboten. Ebenso ist das Befahren dieser Gewässer mit Fahrzeugen aller Art sowie das Betreten bzw. die Benutzung der auf dem Gewässer evtl. entstehenden Eisfläche untersagt.

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim Ausnahmen vom Verbot dieser Satzung zulassen.

Durch Lärm oder Benutzung von Musikinstrumenten, Rundfunkgeräten usw. darf die Ruhe nicht gestört werden. Veranstaltungen kann der Magistrat zulassen, ohne Erlaubnis dürfen Schaustellungen, gewerbliche Feilbietung von Waren oder Leistungen, auch Versammlungen oder Umzüge, nicht veranstaltet werden.

§ 5

Das Aufstellen von Plakaten und Reklametafeln, das Anbringen von Drucksachen und Schriftstücken in den Anlagen sowie das Verteilen von Flugblättern und sonstigen Werbeschriften ist untersagt.

Aufgrabungen und sonstige Arbeiten dürfen Dritte nur mit Einwilligung der Stadt vornehmen.

§ 6

Die Kinderspielgeräte dürfen nicht von Erwachsenen bzw. Heranwachsenden (vollendetes 14. Lebensjahr) benutzt werden.

Kinder dürfen Harken, Hacken, Schaufeln und ähnliche Spielzeuge nur auf den dafür besonders eingerichteten Spielplätzen benutzen.

Handball, Fußball u.ä. darf nur auf den dazu besonders bestimmten Flächen (Bolzplatz) gespielt werden.

§ 7

Die öffentlichen Kinderspiel- und Bolzplätze sind von 8.00 Uhr bis zum Eintritt der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20.00 Uhr geöffnet. Bolzplätze dürfen in der Mittagszeit von 13.00 bis 15.00 Uhr nicht benutzt werden.

§ 8

Wer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsverordnung verstößt oder durch sein Verhalten andere Benutzer stört oder belästigt, hat auf Verlangen der mit der Aufsicht beauftragten Personen sofort die Anlage zu verlassen.

§ 9

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden; das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet Anwendung.

§ 10

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Polizeiverordnung über das Verbot der Benutzung der Gewässer zum Baden und Befahren mit Wasserfahrzeugen im Gebiet der Kreisstadt Heppenheim vom 28.11.1967 tritt außer Kraft.

Heppenheim, den 19.07.1996

Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

Obermayr
Bürgermeister

Grundsatzung

beschlossen am 11.07.1996

veröffentlicht am 19.07.1996

in Kraft getreten am 20.07.1996